

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 01.10.2009 BIS 31.03.2010

Der vorliegende 66. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutender Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

ALLGEMEINES

Bundesländer Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung im Länderbereich

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)¹ und den Gewerkschaften laufen derzeit Verhandlungen über eine neue Entgeltordnung im Länderbereich. Betroffen hiervon sind auch die Bibliotheken: Grundsätzlich wäre es jetzt möglich, die Fallgruppen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) an die Verhältnisse der heutigen Zeit anzupassen. Insbesondere die jüngsten Entwicklungen und Veränderungen bibliothekarischer Arbeitsmethoden, Dienstleistungen und der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik könnten dann angemessen in den Entgeltgruppen Berücksichtigung finden. Außerdem könnten die bisher für wissenschaftliche Bibliotheken geltenden außertariflichen Eingruppierungen (Vc und IVa BAT) in das neue System integriert werden.

Nach derzeitigem Verhandlungsstand bleibt diese Möglichkeit ungenutzt. Die Tendenz der Verhandlungspartner geht dahin, die alten Entgeltgruppen des BAT fortzuschreiben und die außertariflichen Vergütungsgruppen entfallen zu lassen. Dementsprechend haben der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) und der Berufsverband Information Bibliothek (BIB) die Verhandlungspartner – insbesondere die Arbeitgeberseite – aufgefordert, sich für eine zeitgemäße Entgeltordnung für die Bibliothekarinnen und Bibliothekare einzusetzen.²

ERWERBUNG

Zuschuss zu den Herstellungskosten eines Pflichtexemplars Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Der Verlag vertreibt Reproduktionen von Landkarten und Stadtplänen aus Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Landkarten- und Stadtplan-Faksimiles werden in Stückzahlen von höchstens zwölf Exemplaren hergestellt. Er übersandte der Stadtbibliothek Teile eines »Böhmen- und Mährenatlas« sowie historische Stadtpläne als Pflichtexemplare und beantragte die Gewährung eines Herstellungskostenzuschusses. Unter Hinweis auf § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des § 14 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz (DV-LMG) verzichtete die Stadtbibliothek auf die Ablieferung der Werke des Verlages. Aufwändige Nachdrucke, die einzeln auf Anforderung hergestellt würden, könnten und sollten nicht gesammelt werden. Das Ziel, einen möglichst geschlossenen Überblick über das geistige Schaffen in Rheinland-Pfalz zu bekommen, müsse in einem angemessenen Verhältnis zu den aufzuwendenden Mitteln stehen. Der Verlag ist damit nicht einverstanden. Er meint, die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 LMG zu erfüllen, womit der Verzicht der Stadtbibliothek unwirksam ist.

Das Verwaltungsgericht Trier hat in erster Instanz entschieden, dass für die Werke des Verlages keine Ablieferungspflicht besteht. Die Ablieferungspflicht besteht nur für Druckwerke, an deren Aufbewahrung ein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse bestehe. Ein derartiges Interesse werde erst ab einer bestimmten Auflagenhöhe vermutet. Bezüglich der darunter bleibenden Werke unterstellt der Gesetzgeber, dass es an einem öffentlichen Interesse an der Aufbewahrung fehlt. § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 LMG bezieht sich nicht auf die zu erwartende Auflagenhöhe, sondern regelt vielmehr nur die Möglichkeit, bei dieser Erscheinungsform schon vor Erstellung des zehnten Exemplars die Ablieferungspflicht auszulösen.

Dagegen legt der Verlag Berufung mit der Begründung ein, die in § 14 Abs. 5 LMG geregelte Zuschusspflicht begründe ein subjektiv-öffentliches Recht. Subjektiv-öffentliche Rechte des Klägers ergäben sich zu-

Verzicht auf Ablieferung

**alte Entgeltgruppen
fortschreiben**

dem aus § 14 Abs. 1 LMG. Die Norm verpflichte den Betroffenen, unaufgefordert und unmittelbar nach Beginn der Verbreitung ein Pflichtexemplar auf eigene Kosten abzuliefern. Er müsse daher in Vorleistung gehen, die in den von § 14 Abs. 5 LMG gemeinten Fällen zu einer erheblichen Belastung führe. Im Übrigen handele es sich bei der Ablieferungspflicht nach § 14 Abs. 1 LMG um einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Diese Rechtfertigung entfalle, wenn durch eine gesetzeswidrige Verzichtspraxis das grundsätzlich verfassungskonforme Ziel der Ablieferungspflicht, das innerhalb des Landes erscheinende Schrifttum vollständig zu sammeln, verteilt werde.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat das Urteil aus erster Instanz bestätigt. Die Zuschussgewährung nach § 14 Absatz 5 LMG setzt die Annahme von Pflichtexemplaren durch die zuständige Stelle voraus, der zur Ablieferung Verpflichtete hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Die Vorschrift gewährleistet die Verhältnismäßigkeit der Ablieferungspflicht auch solcher Druckwerke, die mit großem Aufwand und zugleich nur in kleiner Auflage hergestellt werden und deren unentgeltliche Abgabe daher eine unzumutbare Belastung darstellt. Der Entschädigungsanspruch setzt somit die tatsächliche Entgegennahme durch die zuständige Stelle als Pflichtexemplar voraus. Lehnt die Bibliothek die Annahme ab, könnte der Zahlungsanspruch nur dann bestehen, wenn der Verleger einen Anspruch gemäß § 14 Absatz 1 LMG auf die Ablieferung von ihm hergestellter Druckwerke als Pflichtexemplar hätte. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, aus einem kulturpolitischen Bedürfnis heraus das gesamte innerhalb des Landes erscheinende Schrifttum vollständig zu sammeln, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten und der Nachwelt zu überliefern. Die Vorschrift dient damit den öffentlichen Interessen und nicht dem Schutz der Hersteller. Der Entschädigungsanspruch knüpft an die Ablieferungspflicht an und setzt diese mithin voraus. Beides begründet kein subjektiv-öffentliches Recht des Verlegers auf die Übernahme seines Werkes in den öffentlichen Bibliotheksbestand. Darüber hinaus soll der Verleger aufwändiger und deshalb teurer Kleinauflagen mit der Entschädigungsregelung lediglich von den Kosten des Pflichtexemplars, nicht aber auch von seinem erhöhten wirtschaftlichen Risiko befreit werden. Dementsprechend bestimmt auch § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek, dass kein Anspruch auf die Aufnahme eines Medienwerkes in die Sammlung der Bibliothek besteht.³

kein Anspruch auf
Annahme

Zustimmung des Verlags
zur Digitalisierung

BENUTZUNG

Eugen Ulmer KG (Verlag) – ULB Darmstadt

Anwendung des § 52b UrhG

Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

In dem Rechtsstreit zwischen dem Verlag Eugen Ulmer KG und der Technischen Universität Darmstadt als Träger der ULB geht es um die Anwendung des durch das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in das UrhG neu eingefügten § 52b.

Die Regelung gestattet es unter anderem Bibliotheken, unter den genannten Voraussetzungen analoge Bestände, die ihr gehören, zu digitalisieren. Das Digitalisat darf auch im Intranet der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden und muss nicht auf dem dafür eingerichteten elektronischen Leseplatz abgelegt sein.⁴

Grundsätzlich darf nur in dem Umfang gleichzeitig auf das Digitalisat zugegriffen werden, wie analoge Exemplare im Bibliotheksbestand vorhanden sind; z. B. drei Exemplare erlauben drei gleichzeitige Zugriffe. »Grundsätzlich« ist in diesem Zusammenhang jedoch so zu verstehen, dass in Spitzenzeiten bis zu vier gleichzeitige Zugriffe je analogem Exemplar erlaubt sind.⁵

Die ULB Darmstadt bietet ihren wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern aus ihrem Buchbestand von ihr digitalisierte Studien- und Lehrbücher, unter anderem »Einführung in die neuere Geschichte« von W. S. aus dem Ulmer Verlag, zum Zwecke der Ansicht an elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek an. Sie gestattet dabei stets nur so viele gleichzeitige Zugriffe auf ein Werk, wie sie davon Printexemplare im Bestand hat. Die Digitalisate können am elektronischen Leseplatz eingesehen und ausgedruckt werden. Zudem ist es dem Benutzer möglich, Dateien auf einen USB-Stick zu sichern und mit nach Hause zu nehmen. Die ULB verwies vor der Nutzung ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 52b, 53 UrhG. Dagegen richtet sich der Antrag des Ulmer Verlages. Er hält dieses Vorgehen für rechtswidrig und vertritt dabei die Rechtsauffassung, dass vor jeder Digitalisierung die ausdrückliche Zustimmung beim Verlag erbeten werden muss und nicht eigenmächtig erfolgen darf. Auch das Kopierrecht ist generell nicht durch § 52b legitimiert.

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat in erster Instanz den Antrag für überwiegend unbegründet gehalten. Eine Urheberrechtsverletzung liegt nicht vor. Das von der ULB geschaffene Angebot eines elektronischen Leseplatzes verletzt weder das dem Ulmer Verlag als Inhaberin der Nutzungsrechte zustehende Ver-

vielfältigungs- und Verbreitungsrecht noch das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung an dem streitgegenständlichen Werk. Vielmehr ist die Schaffung elektronischer Leseplätze gemäß § 52 b UrhG zulässig, da die ULB die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und einhält. Der Ulmer Verlag kann von der ULB jedoch gem. § 97 I UrhG verlangen, es den Nutzern nicht zu ermöglichen, digitale Versionen der Werke an elektronischen Arbeitsplätzen auf USB-Sticks oder andere Träger für digitalisierte Werke zu vervielfältigen bzw. diese Vervielfältigungen aus den Räumen der Bibliothek mitzunehmen. Das Ausdrucken dagegen ist jedoch zulässig. Zwar kann sich die Berechtigung dieses Angebots nicht aus § 53 UrhG ergeben. Weder der Wortlaut des § 52b UrhG enthält einen Hinweis auf eine Anwendungsmöglichkeit des § 53 UrhG noch spricht die Systematik des geschaffenen Normgefüges für eine derartige Auslegung. Allerdings ergibt sich die grundsätzliche Berechtigung zum Ausdruck der geschaffenen elektronischen Inhalte als Annex-Kompetenz aus § 52b UrhG selbst. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der geschaffene § 52b UrhG eine Nutzung ermöglichen, die der analogen Nutzung vergleichbar ist. Da das Angebot hier im Wesentlichen auf wissenschaftliche Arbeit mit Texten gerichtet ist, umfasst dies auch die Möglichkeit eines Ausdrucks.⁶

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat in zweiter Instanz das Urteil des Landgerichts Frankfurt teilweise abgeändert. Gegenstand des Rechtsstreits in zweiter Instanz ist im Wesentlichen die Frage, ob im Rahmen des § 52b UrhG digitalisierte Werke vom Bibliotheksbenutzer ausgedruckt beziehungsweise auf entsprechenden Medien gespeichert und in dieser Form dann aus den Räumen der Bibliothek entfernt werden dürfen. Der Ulmer Verlag vertritt die Auffassung, dass § 52b UrhG bereits dann nicht mehr anwendbar ist, wenn der Bibliothek eine Lizenzierung – wie hier geschehen – angeboten wurde. Außerdem gestattet § 52 b UrhG nur ein Leserecht, so dass eine sogenannte Annex-Kompetenz, wie in erster Instanz angenommen, nicht gelten kann. Da § 52b UrhG nicht auf § 53 UrhG verweist, ist eine Kopie nur von dem Digitalisat zugrunde liegenden Original in Papierform zulässig. Die ULB ist hingegen der Meinung, dass bei nach § 53 UrhG privilegierten Nutzungen auch die Vervielfältigung auf Speichermedien zulässig ist.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem Wortlaut des § 52b UrhG bloße Vertragsangebote zur Lizenzierung nicht ausreichen, um dessen Befugnisse für Bibliotheken zu unterbinden. Dies ergibt sich auch aus der § 52b UrhG zugrunde liegenden Info-RL⁷, Artikel 5 Absatz 3 n. 5. Anders als das Landgericht sieht es das Ober-

landesgericht nicht als zulässig an, von dem Digitalisat Vervielfältigungsstücke – in welcher Form auch immer – herzustellen. Adressat des § 52b UrhG sind die Bibliotheken, denen die Einrichtung von elektronischen Leseplätzen, also einem Nur-Lesezugriff, erlaubt wird. Ihnen wird aber nicht erlaubt, an diesen Leseplätzen Vervielfältigungsmöglichkeiten einzurichten oder zuzulassen. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass der Nutzer unter der Voraussetzung des § 53 UrhG legal eine Vervielfältigung vornehmen könnte. Dem Nutzer entsteht daraus auch kein Nachteil, denn für das Anfertigen von Kopien kann er immer auf das in der Bibliothek zwingend vorhandene Printexemplar zugreifen.⁸

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. bietet zu dem Urteil im Internet eine ausführliche Stellungnahme⁹ sowie weitere Hintergrundinformationen¹⁰ an.

PERSONAL

— Befristungsgrund für eine Vertretung

— Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Die Bibliothekarin (B) war in verschiedenen Arbeitsverhältnissen an der Universitätsbibliothek (UB) beschäftigt, zuletzt mit befristetem Arbeitsvertrag vom 01.09.2007 bis 31.05.2008. Als Befristungsgrund ist § 14 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) angegeben. Der befristeten Anstellung lag folgende Stellenausschreibung zugrunde:

»Dienstposten-Nr. (EG9) Stellenbezeichnung / Bibliothekarin
Benutzer- und Informationsdienste in der Bereichsbibliothek
(Vertretung P.)«

Frau P. war aufgrund eines Bescheides der deutschen Rentenversicherung befristet bis zum 31.05.2008 erwerbsunfähig. P. ist nicht an ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt.

Die B. hält die Befristung für unwirksam und meint, dass das Arbeitsverhältnis deswegen fortbesteht. Sie begründet das damit, dass sie nicht mit den gleichen Aufgaben wie P. betraut war, P. wöchentlich fünf Stunden mehr gearbeitet hat und höher eingruppiert war. Die UB hält dies für unerheblich und verweist auf den Text der Stellenausschreibung.

Das Arbeitsgericht hat in erster Instanz die Klage der B. als unbegründet abgewiesen. Der Sachgrund für die Befristung ergibt sich aus der zeitweisen Erwerbsunfähigkeit der P. Der Vertretungsfall rechtfertigt die Befristung auch dann, wenn die Aufgabenerfüllung neu organisiert wird.

Nur-Lesezugriff

Ausdruck zulässig

Befristung gerechtfertigt

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern weist die Berufung der B. gegen das Urteil des Arbeitsgerichts ebenfalls zurück und führt weitergehend aus: Ein Vertretungsfall liegt hier eindeutig vor. Dies ergibt sich bereits aus dem Text der Stellenausschreibung.

In den Fällen der unmittelbaren Vertretung hat der Arbeitgeber darzulegen, dass der Vertreter nach dem Arbeitsvertrag mit Aufgaben betraut worden ist, die zuvor dem vorübergehend abwesenden Arbeitnehmer übertragen waren. Wird die Tätigkeit des zeitweilig ausgefallenen Arbeitnehmers nicht von dem Vertreter, sondern einem anderen Arbeitnehmer ausgeübt (auch mittelbare Vertretung), hat der Arbeitgeber zum Nachweis des Kausalzusammenhangs grundsätzlich die Vertretungskette zwischen dem Vertretenden und dem Vertreter darzulegen. Der Arbeitgeber kann grundsätzlich den Ausfall eines Mitarbeiters zum Anlass nehmen, die Aufgaben in seinem Betrieb oder in seiner Dienststelle neu zu verteilen. Da der Arbeitgeber auf Grund seines Organisationsrechtes in seiner Entscheidung über die Umverteilung der Arbeitsaufgaben des zeitweise ausgefallenen Mitarbeiters frei ist, kann er von der Neuverteilung der Arbeitsaufgaben absehen und dem befristet beschäftigten Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die der vertretende Arbeitnehmer zu keiner Zeit ausgeübt hat. Der für den Sachgrund der Vertretung notwendige Kausalzusammenhang besteht in diesem Fall, wenn der Vertreter mit Aufgaben betraut wird, die von dem Vertretenden

nach dessen Rückkehr ausgeübt werden könnten. Im vorliegenden Fall hat die UB die Möglichkeit gehabt, Frau P. im Fall ihrer Rückkehr mit den Aufgaben zu betrauen, mit denen die Klägerin betraut worden ist. Tatsächliche oder rechtliche Hindernisse, Frau P. die Aufgaben der Klägerin zu übertragen, sind nicht ersichtlich.¹¹

¹ www.tdl-online.de/

² www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2009-12-09_PM_Bibliotheken_Tarifvertrag.pdf

³ Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.10.2009, Az.: 2A 10243/09

⁴ Vertiefend s. a. Beger, Gabriele: Urheberrecht für Bibliothekare, 2. Aufl. 2007, S. 91 f.

⁵ Gabriele Beger, a.a.O.

⁶ Landgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 13.05.2009, Az.: 2/6 O 172/09

⁷ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001

⁸ Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 24.11.2009, Az.: 11 U 40/09

⁹ www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/pressemitteilungen/dateien/2009-12-7_PM_Urteil_52b_endg.pdf

¹⁰ www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/rechtsstreit-52b-uhrg.html

¹¹ Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05.08.2009, Az.: 2Sa 100/09

Arbeitgeber hat Organisationsrecht

DER VERFASSER

Andreas Richter ist stellvertretender Bibliotheksdirektor und Leiter des wissenschaftlichen Dienstes der Universitätsbibliothek, Technische Universität Berlin, Fasanenstraße 88 (im VOLKSWAGEN-Haus), 10623 Berlin, Mail: richter@ub.tu-berlin.de